S. 57 / Nr. 7 Bundesrechtliche Abgaben (d)

BGE 78 I 57

7. Auszug aus dem Urteil vom 25. Januar 1952 i. S. Gebr. Ryffel gegen Eidg. Amt für Verkehr.

Regeste:
Rückerstattung eidgenössischer Abgaben:
1. Beschwerden über die Erledigung von Begehren auf Rückerstattung eidgenössischer Abgaben fallen in die Zuständigkeit des Bundesgerichts als Verwaltungsgerichtshof.
2. Auf Grund rechtskräftiger Veranlagung bezogene Abgaben können nur zurückerstattet werden, wenn die Veranlagung nachträglich abgeändert werden muss. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Revisionsgrundes.
Restitution de contributions fédérales
1. Les recours contre les décisions relatives à la restitution de contributions fédérales rentrent dans la compétence du Tribunal fédéral comme tribunal administratif.

Seite: 58
2. Les contributions perçues en vertu d'une taxation passée en force ne peuvent être restituées que lors qu'il y a lieu de modifier cette taxation, c'est-à-dire lors qu'il existe un motif de révision.
Restituzione di contribuzioni federali
1. I ricorsi contre le decisioni concernenti la restituzione di contribuzioni federali rientrano nelle competenze del Tribunale federale come tribunale amministrativo.
2. Le contribuzioni percepite in base ad una tassazione cresciuta in giudicato possono essere restituite soltanto quando la tassazione dev'essere modificata, vale a dire quando esiste un motivo di revisione.

A. - Durch Bundesbeschluss vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motor-fahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Autotransportordnung, im folgenden ATO) wurde die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Sachen auf öffentlichen Strassen unter Verwendung von Motorfahrzeugen und Anhängern der Bewilligungspflicht unterstellt (Art. 3). Die Bewilligung sollte auf Gesuch hin erteilt werden, wenn für die beantragte Transportart ein Bedürfnis besteht und wenn der Bewerber in persönlicher und finanzieller Beziehung für Sicherheit und Leistungsfähigkeit seines Betriebes genügend Gewähr bietet (Art. 14). Wer beim Inkrafttreten des Beschlusses gewerbsmässigen Personen- oder Gütertransport betrieben hatte, durfte diese Transporte bis zur Erledigung seines Gesuchs fortsetzen und erhielt die hiefür erforderlichen Ausweise (Art. 31 Abs. i ATO und Verordnung III, Bewilligungsverfahren, vom 30. Juli 1940, bes. Art. 11-15). Die Kosten der Durchführung der ATO sollten durch Gebühren gedeckt werden, vor allem durch bei Erteilung der Bewilligung festzusetzende «Konzessionsgebühren».
Der Bundesbeschluss wurde als dringlich erklärt und sollte bis zum Erlasse eines ihn ablösenden Bundesgesetzes über den Transport mit Motorfahrzeugen, längstens jedoch fünf Jahre, gelten (Art. 39). Er wurde vom Bundesrate auf den 15. August 1940 in Kraft gesetzt (Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1940) und in der Folge, da sich die Vorbereitung des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes hinauszog,

Seite: 59
durch dringliche Bundesbeschlüsse vom 22. Juni 1945 und 21. Dezember 1950 verlängert. Seine Gültigkeit lief am 31. März 1951 ab. Ein allgemein verbindlicher Bundesbeschluss vom 23. Juni 1950, der ihn hätte ablösen und den gewerbsmässigen Personen- und Gütertransport mit Motorfahrzeugen auf drei Jahre hätte regeln sollen, war in der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951 verworfen worden.
B. Von 1947 an wurden Anzahlungen auf Rechnung der «Konzessionsgebühr» erhoben. Den Inhabern von Transportkonzessionen wurden die Zahlungen als «Raten der bei Erteilung der Konzession festgesetzten Gebühr auferlegt mit der Bestimmung, dass sie «zur Deckung der Kosten des durch die Autotransportverordnung verursachten Verwaltungsaufwandes» zu dienen haben (Art. 1 des BRB vom 4. Juli 1950). Von den Inhabern provisorischer Ausweise wurden die Leistungen als «Anzahlungen an die künftig fällig werdende Konzessionsgebühr» gefordert (Art. 2). «Wird die Konzession erteilt, so werden sämtliche im Konzessionsverfahren geleisteten Anzahlungen an die in der Konzessionsurkunde festgesetzte Gebühr angerechnet. ... Kann die Konzession nicht erteilt werden, so werden die Anzahlungen voll zurückerstattet mit Ausnahme der bei Einreichung des Gesuches vorweg bezahlten Gebühr ... «(Art. 3 Abs. I und 3).
D. - Die Beschwerdeführerin, die in Wädenswil eine Fuhrhalterei und Transportunternehmung betreibt,

hatte bei Einführung der ATO ein Gesuch um die Bewilligung gewerbsmässiger Gütertransporte eingereicht und die provisorischen Ausweise gemäss Art. 11 ff. der VO III vom:30. Juli 1940 erhalten. Sie hat die den Besitzern von provisorischen Ausweisen auferlegten Anzahlungen geleistet -Am 25. Januar 1951 erhielt sie die erbetene Konzession. Die Gebühr wurde auf Fr. 2448.- festgesetzt. Sie wurde nicht angefochten. Am 28. Februar 1951 erteilte das Amt für Verkehr die Abrechnung über die Anzahlungen auf die Gebührenrechnung. Die Beschwerdeführerin hatte Anzahlungen

Seite: 60
im Betrage von Fr. 2630.- geleistet. Sie erhielt daher Fr. 182.- zurück. Die Abrechnung blieb unangefochten.
E. - Am 22. Mai 1951 richtete die Beschwerdeführerin an das eidg. Amt ein Gesuch um Rückerstattung der früher bezahlten Gebühren. Das Gesuch beruhte auf der Annahme, die Beschwerdeführerin habe gestützt auf die ATO nur die provisorischen Ausweise erhalten; eine definitive Konzessionierung sei nie erfolgt. Das eidg. Amt für Verkehr hat das Gesuch mit Schreiben vom 25. Mai 1951 abgewiesen. Die Gebühren seien geschuldet gewesen und verfallen und könnten daher nicht zurückerstattet werden.
F. - Die Kollektivgesellschaft Gebr. Ryffel erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und das eidg. Amt für Verkehr anzuhalten, der Beschwerdeführerin die bezahlten Konzessionsgebühren im Betrage von Fr. 2448.- ganz, eventuell unter Abzug eines bei Einreichung des Gesuches verfallenen Betrages zurückzuerstatten.
Aus den Erwägungen:
1.- Die Beschwerde richtet sich gegen einen Brief des eidg. Amtes für Verkehr, vom 25. Mai 1951, womit der Beschwerdeführerin mitgeteilt wurde, dass und warum die auf Fr. 2448.- festgesetzten Konzessionsgebühren nicht zurückerstattet werden können. Der Brief war die Antwort auf ein formelles Gesuch um Rückerstattung der bezahlten Gebühren, und er enthielt die Erledigung dieses Gesuches durch die mit der Berechnung und dem Einzug der Gebühren betraute Behörde (Art. 1 Satz 2 der VO IV zur ATO vom 30. Juli 1940, Gebührenordnung). Er war der Entscheid der zuständigen Behörde über das Rückerstattungsgesuch.
Entscheide über die Rückerstattung eidgenössischer Abgaben unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 97 Abs. 1 OG), sofern sie von einer eidgenössischen Mittelinstanz ausgehen (Art. 102 lit. a OG

Seite: 61
und Art. 23 Abs. 2 BG über die Organisation der Bundesverwaltung) und für sie kein Spezialverwaltungsgericht eingesetzt ist (Art. 101 lit. b OG). Das eidg. Amt für Verkehr ist Mittelinstanz für die Bemessung und für den Bezug der für den Vollzug der ATO vorgesehenen Gebühren (VO IV l.c.). Ein Spezialverwaltungsgericht ist für Beschwerden über ATO-Gebühren nicht eingesetzt. Die eidg. Transportkommission ist Beschwerdeinstanz für Verfügungen über die im Gesetze vorgesehenen Bewilligungen (Art. 24 ATO), nicht für die nach Art. 37 ATO zu erhebenden Gebühren. Streitigkeiten über Gebühren für die ATO fallen daher in die Zuständigkeit des für Gebühren allgemein eingesetzten Gerichts. Darauf, ob das Gesetz Bestimmungen über Rückerstattung der hier in Frage stehenden Gebühren enthält, kommt es für den Rechtsweg an das Verwaltungsgericht nicht an. Die Frage, was aus dem Fehlen einer Regelung der Rückerstattung der bei Durchführung der ATO erhobenen Gebühren zu schliessen sei, betrifft die materielle Begründetheit oder Unbegründetheit des erhobenen Anspruchs, nicht den Gegenstand des Streites als eines solchen über die Rückerstattung bundesrechtlicher Abgaben, nach dem sich gemäss Art. 97 OG die Zulässigkeit der Beschwerde bestimmt. Die Bemerkung in der Botschaft zum VDG (BBl. 1925 II S. 223), auf die sich das Amt beruft, enthält eine beiläufige Meinungsäusserung über den Bestand eines Anspruchs auf Rückerstattung eidgenössischer Steuern. Die verfahrenrechtliche Frage richtet sich nicht danach, ob ein Anspruch besteht, sondern ob und unter welchen Gesichtspunkten er erhoben wird.
Hier wird ein Anspruch auf Rückerstattung einer als Konzessionsgebühr bezeichneten eidgenössischen Abgabe erhoben. Der Streit hierüber fällt nach Art. 97 OG in den Geschäftskreis des Bundesgerichts als Verwaltungsgerichtshof.
2.- Die Gebühr, deren Rückerstattung verlangt wird, ist am 25. Januar 1951 festgesetzt worden. Der Gebührentscheid wurde nicht angefochten. Er ist in Rechtskraft

Seite: 62
erwachsen. Die Abrechnung vom 28. Februar 1951 über die geleisteten Anzahlungen war der Vollzug eines für die Verwaltung und für den beteiligten Privaten verbindlichen Gebührenentscheides. Die damit eingezogenen Gebühren waren nach dem Gebührenentscheid geschuldet. Eine Rückerstattung dieser Gebühren kann nur in Frage kommen, wenn ein Grund vorliegt, auf den Gebührenentscheid

zurückzukommen, wenn dieser nachträglich entweder ganz aufgehoben oder wenigstens abgeändert, durch einen eine niedrigere Gebühr festsetzenden Entscheid ersetzt werden muss. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Revisionsgrundes. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die durch den negativen Volksentscheid eingetretene Lage, wonach zufolge Wegfalls der Bewilligungspflicht auch der Rechtsgrund der Konzessionsgebühr weggefallen sei, und anderseits auf Rechtsungleichheit, sachwidrige Benachteiligung gegenüber den Bewerbern um Bewilligungen, deren Gesuch im Zeitpunkt des Ablaufs der ATO nicht erledigt waren und denen die geleisteten Anzahlungen in weitem Umfang zurückerstattet wurden.
Von diesen Einwendungen betrifft jedenfalls die erste, die Berufung auf die durch den negativen Volksentscheid geschaffene Lage, die Geltendmachung einer neuen, erst nach Erlass der Gebührenfestsetzung eingetretenen Tatsache. Insofern kann das Vorliegen eines Revisionsgrundes angenommen werden. Ob die übrigen Voraussetzungen für die Behandlung des im Rückerstattungsgesuche enthaltenen Revisionsbegehrens erfüllt wären, kann dahingestellt bleiben. Das Transportamt hat sich nicht nur auf die Rechtskraft der Gebührenfestsetzung berufen, sondern sich auch über die materielle Begründetheit des Rückerstattungsgesuches ausgesprochen und einen Sachentscheid gefällt, der der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt